

Status: öffentlich

Beschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Aufstellung des B-Plan Nr. 13 „Biogasanlage - Wilsener Weg,, und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stäbelow durch den Investor

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Kreienbring, Claudia

Erstellungsdatum: 08.02.2022

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2021 Stäbelow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt		
26.01.2022 Stäbelow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt		
23.02.2022	Gemeindevertretung Stäbelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stäbelow beschließt den Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme aller im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Sondergebiet „Biogasanlage“ sowie der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stäbelow entstehenden Kosten durch den Investor als Direktvertrag siehe Anlage.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Stimmenmehrheit☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Sachverhalt/Begründung:

Der Antragsteller bzw. Investor bietet die Übernahme aller Kosten für das Bauleitplanverfahren an. Dafür ist ein Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag (SBV) zur Übernahme der Planungskosten

erarbeitet und dem Investor zur Abstimmung vorgelegt worden. Der Antragsteller beauftragt auf eigenen Wunsch hin das Planungsbüro direkt, die Bezahlung läuft nicht über den Gemeindehaushalt. Der Investor verpflichtet sich, der Gemeinde eine Aufstellung zum Umfang der angefallenen Gesamtkosten zu übergeben, damit die Gemeinde in die Lage versetzt wird, das Bauleitplanverfahren im Jahresabschluss abzubilden.

Im Bauausschuss vom 24.11.2021 und 26.02.2022 wurde das Vorhaben vorgestellt. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss für einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine. Die Planung wird direkt vom Antragsteller/Investor beauftragt und bezahlt.

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlage städtebaulicher Vertrag

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in